

[Textvorschlag für eine Mediations- bzw. Schlichtungsklausel; einzusetzen in die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers]

Mediations- und Schlichtungsklausel

Unbeschadet sonstiger Regelungen, die auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbar sind, verpflichten sich die Vertragsparteien ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren einzuleiten bzw. abzuhalten bevor eine gerichtliche Auseinandersetzung begonnen bzw. ein Schiedsgericht angerufen wird. Die Vertragsparteien erkennen dabei die Verfahrensordnung des ISMIB - Institut für Schlichtung und Mediation im Bauwesen, in der jeweils gültigen Fassung (abzurufen unter www.ismib.at), an.